

# SATZUNG DES Gemeindesportverband Swisttal e.V.

BESCHLOSSEN AUF DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG AM 05.02.2015

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeindesportverband Swisttal 2015 e.V.“ (GSV Swisttal e.V.) und hat seinen Sitz in Swisttal. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn unter der Nr. .... eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der GSV Swisttal fördert den vereinsgebundenen Sport. Er nimmt sich der Anliegen der Sportvereine der Gemeinde Swisttal bei der Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendhilfe an und ist Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Gemeinde Swisttal. Darüber hinaus arbeitet er eng mit dem Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. bei der sportlichen Jugendhilfe zusammen.

Zu den Aufgaben des GSV Swisttal gehören insbesondere:

1. Förderung, Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde Swisttal.
2. Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber dem Rat und den zuständigen Ausschüssen der Gemeinde Swisttal durch Entsendung von Repräsentanten des GSV Swisttal in die dafür vorgesehenen Gremien bzw. Ausschüsse der Gemeinde.
3. Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der Verwaltung, der Öffentlichkeit, sonstigen Behörden und Organisationen.
4. Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Fragen der Sportförderung, Versicherungen, Steuern und Zuschüssen etc.
5. Beratung zuständiger Stellen im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus einschließlich deren Ausstattung und Unterhaltung.
6. Mitwirkung bei der Sportentwicklungsplanung und bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für die Sportstätten der Gemeinde Swisttal sowie bei der Verwendung der Mittel der Sportpauschale.
7. Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sportlerehrungen.
8. Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen im Sportbereich.
9. Information der Mitgliedsvereine über Aktivitäten unter anderem des KSB, LSB, BRSNW.

Der GSV Swisttal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitglieder, Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des GSV Swisttal können alle Sportvereine mit Sitz auf Swisttaler Gemeindegebiet werden, die dem KSB angehören und die gemeinnützig sind.
2. Als außerordentliche Mitglieder können auch solche Sportvereine Mitglied werden, die dem KSB nicht angehören, die aber ihren Sitz auf Swisttaler Gemeindegebiet haben.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand nicht zugestimmt, so ist dieser der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann hierüber entscheidet.
4. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Sie hat durch Einwurfeinschreiben zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

### **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§5)
2. Der Vorstand (§6)

### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSV Swisttal. Sie besteht aus Vertretern/innen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden möglichst Anfang des zweiten Quartals zusammen oder seines Stellvertreters im Verhinderungsfalle. Die Mitglieder sind schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorstand einzuladen.
3. Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden eingereicht werden und sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - (c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - (d) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer
  - (e) Entlastung des Vorstandes
  - (f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, gestellte Anträge, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins.
  - (g) Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer im Falle der Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §6 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und drei Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind nicht alleinvertretungsberechtigt, sie können den Verein jeweils nur gemeinsam nach außen vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es wird in zwei Gruppen gewählt. Die erste Gruppe besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und einem Beisitzer. Die zweite Gruppe besteht aus dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und zwei Beisitzern. Alle Vorstandsposten sind bei der Gründung zu besetzen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, ist der Vorstand befugt, die Vorstandsposition mittels Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch zu besetzen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit dem Zeitpunkt, in dem die regelmäßige Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§7 Wirtschaftsführung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der GSV Swisttal einen Mitgliedsbeitrag erheben. Über die Beitragsordnung bzw. die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sollten keine 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## **§8 Satzungsänderung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen können nur dann stattfinden, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sollten keine 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig. Sollten keine 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Swisttal, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§11 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2015 beschlossen worden und tritt mit der Gründung des Vereins am 05. Februar 2015 in Kraft.